



Zuchtziel und Zuchtstrategie der Stiefelgeiss

1. Allgemeines

Die Stiefelgeiss hat ihre Ursprungsverbreitung im St. Galler-Oberland (Walensee - Flums - Weisstannental - Taminatal), im Kanton Glarus und in den angrenzenden Gebieten. Sie ist eine lokale Ausprägung der im Kanton Graubünden vertretenen gehörnten, gemsfarbigen Gebirgsziege und gehört damit zu den Gebirgsziegenrassen. Die Stiefelgeiss ist in den 80er Jahren beinahe ausgestorben und wurde durch die Stiftung Pro Specie Rara im letzten Augenblick gerettet. Das heutige Zuchtgebiet hat seinen Schwerpunkt in der Ostschweiz mit einzelnen Zuchtgruppen in den zentralen und westlichen Teilen des Landes.

Die Verantwortung für die Erhaltung und Förderung der Rasse wird vom **Stiefelgeissen-Züchterverein Schweiz (SGS)** unter Oberaufsicht der *Stiftung Pro Specie Rara* wahrgenommen. Stiefelgeissen-Züchter sind gleichzeitig Mitglieder des *Züchterverbandes für gefährdete Nutztierassen Pro Specie Rara*, des *Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes* und des *Ziegengesundheitsdienstes*.

Die Stiefelgeiss ist eine robuste, lebhaft, genügsame, nicht auf Milchleistung spezialisierte Ziegenrasse, die für eine extensive Haltung unter extremen topographischen und klimatischen Bedingungen, vor allem im Berggebiet, gut geeignet ist. Sie ist gehörnt, von hellgrau-brauner bis dunkel-rotbrauner Farbe mit schwarzer oder brauner (Schwarz- oder Braunstiefel) Zeichnung. Typisch sind die langen Grannenhaare über den Rücken (*Mänteli*) und an der Hinterhand (*Hösl*), die wiederum häufig dunkler sind als der Rest der Behaarung.

Das Zuchtziel soll mittels Reinzucht ohne fremden Bluteinfluss erreicht werden. Die Aufnahme von Tieren, die dem Rassenstandard entsprechen, aber bisher im Zuchtbuch nicht erfasst waren, ist in einem Vorregister möglich.

2. Zuchtziel

Generelles Ziel ist die Wiedereinführung bzw. Ausbreitung der Stiefelgeiss in erster Linie in ihrem ursprünglichen Verbreitungsgebiet und, zur Sicherung ihres Bestandes, auch in der übrigen Schweiz.

Dieses Ziel soll - entsprechend ihrer ursprünglichen Bestimmung - durch die Verwendung der Stiefelgeiss als landwirtschaftliches Nutztier zur Produktion von Milch (zum Melken oder mit Muttergeissenhaltung), Fleisch und Fellen erreicht werden (Produktionsziel). Anstelle des Produktionsziels kann als Zucht- und Nutzungsziel die Nutzung von landwirtschaftlichen Extensivflächen (Brachlandbewirtschaftung, Nutzung zur Landschaftspflege) an die erste Stelle treten. Dieses Ziel sollte aber immer Elemente des Produktionszieles mit beinhalten.

Das Zuchtziel soll mit natürlichen Methoden in eher extensiver Haltung erreicht werden. Die Haltungsbedingungen sollen dem natürlichen Lebensraum und dem Verhalten der Ziegen soweit als möglich entsprechen.

Die Reihenfolge der im folgenden festgehaltenen Einzelziele stellt eine klare Gewichtung dar.

- Robustheit, Geländegängigkeit, Gesundheit, frei von Erbfehlern

Die Stiefelgeiss ist eine robuste, genügsame, geländegängige und gesunde Ziege, die möglichst wenig Haltungprobleme und kleine Haltungskosten verursacht. Das bedeutet möglichst weitgehende Toleranz gegenüber klimatischen Einflüssen, Genügsamkeit in bezug auf das Angebot an Futterpflanzen, gute Rauhfutterverwertung, kräftiger Körperbau sowie sehr gute Beine und Klauen, die Belastungen gewachsen sind.

- Gute Fruchtbarkeit

Einmal jährlich Zwillingsgeburten ab 3. Geburt

- Gute Aufzuchteigenschaften und ausreichende Milchproduktion

Bei guter Fruchtbarkeit sind gute Muttereigenschaften und eine gute Milchproduktion unabdingbar. Die Milchleistung muss zur Aufzucht von Zwillingen ausreichen.

- Hohe Lebensdauer

Eine hohe Lebensdauer vermindert Aufzuchtkosten und ermöglicht eine höhere Selektionsintensität bei den Aufzuchttieren. Langlebige Tiere sind ausserdem eher robust und unkompliziert.

- Gute Mastfähigkeit, rasche Gewichtszunahme

Die rasche Gewichtszunahme bezieht sich auf das Milch- als auch auf das Weidelamm. Gute Verwertung der Milch und des Rauhfutters durch das Lamm.

3. Zuchtstrategie

Die Organisation der Zucht richtet sich nach den Herdebuchvorschriften des Züchterverbandes für gefährdete Nutztierassen Pro Specie Rara (ZV PSR). Die Exterieurbeurteilung richtet sich nach den Vorschriften des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes (SZZV).

Die Zuchtstrategie basiert im Normalfall auf dem Natursprung. Die Künstlichebesamung ist in Ausnahmefällen erlaubt, welche in einem Reglement zu regeln sind.

Die Herdebuchaufnahme erfolgt dreistufig. Die provisorische Anerkennung wird als Lamm nach unter Kap. 3.5. beschriebenen Leistungskriterien gewährt. Die definitive Aufnahme ins Herdebuch geschieht nach der ersten Geburt anlässlich einer Exterieurbeurteilung. Für Bockeltern sind höhere Aufnahmeanforderungen gesetzt. Die Aufnahmen können nur verweigert werden, wenn in Kap. 3.5. beschriebene Gründe vorliegen.

3.1. Massnahmen

Für die Erreichung des Zuchtzieles werden folgende Massnahmen getroffen:

Herdebuch

- Führen eines Herdebuches, mit Vor- und Hauptregister in dem alle zur Zucht geeigneten Tiere mit Identitäts-, Abstammungs- und Leistungsdaten registriert werden
- Abstufung der Herdebuchanerkennung in provisorisch, definitiv und als Bockeltern anerkannt.
- Markieren aller im Herdebuch geführten Tiere
- Herausgabe eines Abstammungs- und Leistungsausweises
- Herausgabe einer jährlichen Züchter-, Herden- und Populationsübersicht an alle Züchter (Herdenspiegel)

Leistungskontrollen

Exterieur

- Beurteilung der Lämmer bei der Markierung durch Experten
- Beurteilung des Exterieurs der Zuchttiere durch Experten

Fruchtbarkeit

- Erhebung der Fruchtbarkeit aller Zuchttiere mit der Meldung der Geburten durch den Züchter und das Auswerten durch die Zuchtbuchstelle mit dem Errechnen der Jungtierformel

- Erheben von Geburtsfehler
- Erheben des Geburtsverlaufes

Milch und Aufzuchtleistung

- Angebot einer freiwilligen Leistungsprüfung Aufzuchtleistung
- Angebot einer freiwilligen Leistungsprüfung Milchleistung

Allgemeine Massnahmen

- Ausmerzempfehlung an Züchter für Tiere mit bestimmten Krankheiten
- Regelmässige Aus- und Weiterbildung der Funktionäre und Züchter
- Selektionsberatung der Züchter durch Experten

3.2. Rassenstandard

Position 1: Rassenmerkmale

Behaarung, Färbung

Haare dicht, mittellang, Grundfarbe hellgrau-braun bis dunkel-rotbraun, Nasenrücken, Augenpartien, Ohren, Aalstrich, Bauch, Schwanzunterseite und Mittelfuss schwarz oder braun (*Schwarz- resp. Braunstiefel*). Kurze oder lange, dichte oder lockere Grannenhaare von dunkler oder hellen Farbe an Rücken (Mänteli) und Hinterbeinen (Hösli), Bart.

Position 2: Format

Körperbau

Körper harmonisch, robust, breit, gute Brust- und Flankentiefe; mittlerer Wuchs; Kopf edel und leicht, behornt; kräftige Haut; gut bemuskelt; Glöckchen.

Masse, Gewicht

Widerristhöhe :	männl.:	75 - 85 cm	(± 5 cm)
	weibl.:	67 - 77 cm	(± 5 cm)
Gewicht:	männl.:	60 - 80 kg	(± 5 kg)
	weibl.:	35 - 50 kg	(± 5 kg)

Charakter

Aufmerksam, Lebhaft, sich gut in die Herde einfügend, durchsetzungsfähig.

Position 3: Fundament:

Gliedmassen und Stellung

Gliedmassen sehnig und mittelstark, kräftig, Gelenke trocken, Fesseln kräftig und federnd, Stellung parallel bis leicht kuhhässig, Klauen hart und geschlossen.

Gang

Gang lebhaft, behende, ausgreifend, leicht und gerade, über längere Distanzen marschfähig.

Position 4: Euter

Euter

drüsig, gleichmässig entwickelt, breit aufgehängt, mittelgross, den Gang nicht behindernd.

Position 5: Zitzen

Zitzen

gut gestellt, mittlere Dicke und Länge, am Euter richtig angesetzt, ohne Zusatzstriche.

3.3. Leistungsprüfungen

3.3.1. Exterieurbewertung

Mit der Exterieurbewertung nach der ersten Geburt kann ein Tier definitiv im Herdebuch aufgenommen werden. Ziegen werden in den fünf Positionen Rassenmerkmale, Typ, Fundament, Euter und Zitzen, Böcke in den drei Positionen. Rassenmerkmale, Typ, Fundament bewertet. Zur Bewertung berechtigt sind vom SGS und/oder vom SZZV ausgebildete Experten. Die Noten können bei der Zuchtleitung des SGS angefochten werden.

In der Regel werden Schaubeurteilungen durchgeführt. Hofbeurteilungen können auf rechtzeitige Anfrage bei der Zuchtleitung verlangt werden. Rückpunktierungen sind erlaubt. Rekurse an zentralen Schauen richten sich vor Schauende mündlich an den Platzchef. Dieser setzt unverzüglich eine Rekurskommission ein, die an Ort definitiv entscheidet. Der Züchter kann bei Hofbeurteilungen gegen die Beurteilung innerhalb von 10 Tagen schriftlich an den Zuchtleiter des SGS rekurrieren. Dieser bestimmt eine aus zwei Experten bestehende Rekurskommission, die das Tier innerhalb von 30 Tagen neu definitiv beurteilt. Nachbeurteilungen können 9 Monate nach der letzten Beurteilung gemacht werden.

Die Maximalnote ist nach Alter und Geschlecht verschieden (vgl. Tabelle). Die Note 6 steht für ausgezeichnet, 5 für sehr gut, 4 für gut, 3 für befriedigend und 2 für genügend. Die Note 1 bedeutet Ausschluss aus dem Herdebuch.

Tabelle: Schema der Maximalnoten nach Alter und Geschlecht für jede Position (nach SZZV)

Alterskategorie (in Monaten)	A (5-12)		B (13-24)		C (25-36)		D (über 36)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Position 1: Rassenmerkmale	4	-	5	4	6	5	6	6
Position 2: Format	4	-	5	4	6	5	6	6
Position 3: Fundament	4	-	5	4	6	5	6	6
Position 4: Euter	-	-	-	4	-	5	-	6
Position 5: Zitzen	-	-	-	4	-	5	-	6

Die Position 1 **Rassenmerkmale** werden hauptsächlich durch das «Mänteli» und die «Hösli» bestimmt. Da sich diese zwei Rassenmerkmale erst allmählich entwickeln, erhalten alle Böcke der Alterskategorie A und alle Ziegen der Alterskategorie B die

- Note 4,

unabhängig wie stark die Rassenmerkmale ausgeprägt sind. Ziegen der Alterskategorie A werden nicht bewertet.

Die Böcke der Alterskategorie B und die Ziegen der Alterskategorie C erhalten folgende Note:

- Note 5: alle Tiere mit der Merkmalkombination «Mänteli / Hösli» der Ausprägung
 - Ansätze / Ansätze,
 - Ansätzen / gut entwickelt,
 - gut entwickelt / Ansätze,
 - gut entwickelt / gut entwickelt,
 - Ebenso alle langhaarigen Tiere.
- Note 4: alle Tiere bei denen mindesten das «Mänteli» oder «Hösli» fehlt.

Bei Böcken der Alterskategorie C und D sowie bei Ziegen der Alterskategorie D gibt es eine weitere Differenzierung. Es gelten folgende Noten:

- Note 6: alle Tiere mit der Merkmalkombination «Mänteli / Hösli» der Ausprägung
 - Ansätze / gut entwickelt,
 - gut entwickelt / Ansätze
 - gut entwickelt / gut entwickelt.
 - Langhaarige Böcke
- Note 5: alle Tiere mit der Merkmalkombination «Mänteli / Hösli» der Ausprägung
 - gut entwickelt / fehlt,
 - Ansätze / Ansätze
 - fehlt / gut entwickelt.
 - Langhaarige Ziegen
- Note 4: alle Tiere mit der Merkmalkombination «Mänteli / Hösli» der Ausprägung
 - fehlt / fehlt,
 - fehlt / Ansätze
 - Ansätze / fehlt.

3.3.2. Fruchtbarkeit, Frühreife

Die Fruchtbarkeit wird durch die Geburtsmeldungen der Züchter erhoben. Die Fruchtbarkeit und Frühreife wird in der Jungtierformel ausgewertet.

$$\text{Jungtierformel : } \frac{L * 12}{A - (E_z - Z_z)}$$

L: Total Anzahl lebendgeborener Jungtiere, **A:** Alter bei letzter Ablammung in Mte, **E_z:** Ziel des Erstablammalters (15 Mte), **Z_z:** Ziel Zwischenlammzeit (12 Mte)

3.3.3. Aufzuchtleistungskontrolle

Freiwillige Beteiligung an der Aufzuchtleistungskontrolle ist möglich. Beteiligte Betriebe haben alle Tiere zu kontrollieren. Die Wägungen werden vom Züchter selbst durchgeführt und von der Zuchtleitung in Stichproben kontrolliert. Erhoben werden Lebendgewichte am 1., 30., 75. und 150. Lebenstag solange die Lämmer auf dem Geburtsbetrieb stehen. Die Bestimmungen des Reglementes sind für alle Beteiligten verbindlich.

3.3.4. Milchleistungskontrolle

Freiwillige Beteiligung an der Milchleistungskontrolle ist möglich. Beteiligte Betriebe haben alle Tiere zu kontrollieren. Die Wägungen werden vom Züchter selbst durchgeführt und von der Zuchtleitung in Stichproben kontrolliert. Erhoben werden Morgen- und Abendgemelke und die Milchgehalte. Die Bestimmungen des Reglementes sind für alle Beteiligten verbindlich.

3.3.5. Weitere Leistungsprüfungen

Erbfehler und Geburtsverläufe werden erhoben und daraus Einzelschlüsse gezogen.

3.4. Quantitative Grenzen

Ausser bei Angaben zum Zuchtziel (Zieleigenschaften) sind immer Mindestanforderungen bezeichnet. Die Angaben beziehen sich auf ein Einzeltier, Ausnahmen sind angegeben.

Robustheit, Geländegängigkeit, Gesundheit, frei von Erbfehlern

Allgemein

Zuchtziel	Krankheitsresistent, kein Träger von Erbfehler
Bockeltern	Keine Krankheiten der Ausmerzliste empfohlen, keine Erbfehler bekannt
prov. HB-Aufnahme	Keine Krankheiten der Ausmerzliste empfohlen, keine Erbfehler erkennbar, insbesondere Einhodigkeit, Kiefernverkürzung und Zwitterbildung
def. Aufnahme	Keine Krankheiten der Ausmerzliste empfohlen

Exterieur

Zuchtziel	Ziegen 66666 / Böcke 666
Bockeltern	Zwei Punkte unter Maximum
prov. HB-Aufnahme	Keine Ausschlussgründe vorhanden
def. Aufnahme	Ziegen 22222 / Böcke 222

Fruchtbarkeit (nur Geissen)

Zuchtziel	1 Ablammung/ Jahr mit Zwillingsgeburten, Jungtierformel 2, erste Ablammung mit 15 Monaten
Bockeltern	Jungtierformel 1,2 für Mütter ab 3. Geburt
prov. HB-Aufnahme	-
def. Aufnahme	1 Lamm

Gute Aufzuchteigenschaften und ausreichende Milchproduktion

Zuchtziel	500 kg Milch/Jahr
Bockeltern	-
prov. HB-Aufnahme	-
def. Aufnahme	-

Hohe Lebensdauer

Zuchtziel	Lebensalter 8 Jahre, Herdendurchschnitt Abgangsalter 5 Jahre für Ziegen
Bockeltern	-
prov. HB-Aufnahme	-
def. Aufnahme	-

Gute Mastfähigkeit, rasche Gewichtszunahme

Zuchtziel	noch nicht bestimmt
Bockeltern	-
prov. HB-Aufnahme	-
def. Aufnahme	Beurteilung über Exterieur

3.5. Ausschlussliste

Ist einer der folgenden Punkte unter A bis C erfüllt, ist eine Aufnahme ins Herdebuch **nicht** möglich. Die Zuchtleitung kann aber im Interesse der Erhaltung von Vielfalt auch Tiere in der Zucht anerkennen, die den Mindestanforderungen nicht entsprechen.

A Provisorische Aufnahme

- Färbung weiss oder schwarz
- Missbildungen
- Abstammung nicht gesichert, Eltern nicht definitiv im Herdebuch
- Körperentwicklung anormal und sehr unharmonisch
- grobe Fundamentfehler
- Böcke: Elternleistung gemäss Bockelternanforderungen nicht erfüllt

B Definitive Aufnahme

- keine eindeutige Identifikation
- provisorische Aufnahme nicht erfolgt
- Exterieurbeurteilung eine 1

Note 1 wird erteilt bei:

Format: glattes Haarkleid, weissen Flecken, Hornlosigkeit, Widerristhöhe und Gewicht ausserhalb Toleranz (bis 24 Mte Toleranz 50% grösser), kurzer Rücken, stark unharmonischer Körperbau, Deformationen, Einhodigkeit, Einstrich, Zwitterbildung

Fundament: durchgetretene Fesseln, starke Stellungs- und Gangfehler, weiche Klauen

Euter: sehr schwach aufgehängte Euter mit Euterboden tiefer als Sprunggelenk, sehr kleine Euter

Zitzen: häufiger Milchfluss, starker Milchbruch

C Aufnahme als Bockeltern

- keine definitive Aufnahme im Herdebuch
- Exterieurbeurteilung weniger als 2 Punkte unter Maximum
- Lämmerformel < 1.2 bei Geissen ab 3. Geburt.

Wird die definitive Aufnahme einmal verweigert, erlischt auch die prov. Anerkennung und die prov. Anerkennung der Nachzucht. Eine Rückstufung der Eignung Bockeltern muss vorgenommen werden, sobald ein Tier den Eigenleistungskriterien nicht mehr genügt.

3.6. Ausmerzempfehlung

Das Ziel der Robustheit und Krankheitsresistenz kann nicht mit vertretbarem Aufwand in einer Leistungsprüfung gemessen werden. Die Vererblichkeit (Heritabilität) der Resistenzeigenschaften ist zwar sehr klein, es können aber grosse Unterschiede zwischen den Tieren festgestellt werden. Anfällige Tiere sollten daher vom Züchter in Eigenverantwortung eliminiert werden. Es gilt zu erkennen, wann eine schlechte Robustheit vorliegt oder ob jedes andere Tier ebenfalls daran erkrankt wäre.

Die untenstehenden Empfehlungen der Expertenkommission haben keinerlei verbindlichen Charakter.

Ein Ausmerzen der Tiere wird empfohlen, wenn bei einzelnen Tieren folgende Krankheiten auftreten:

- Wiederholte Missbildungen bei der Nachzucht
- Wiederholte Euterentzündung
- Wiederholte Klauenfäule
- Gebärmuttervorfall
- Ausserordentliche Parasitenanfälligkeit

4. Inkraftsetzung und Revision

Diese Zuchtstrategie wurde von der Pro Specie Rara und dem Stiefelgeissen Züchterverein Schweiz (SGS) erarbeitet, von der Schweizerischen Herdebuchkommission für gefährdete Nutztierassen beraten. Die Angaben sind für Herdebuchzüchter und Funktionäre der Stiefelgeiss verbindlich.

Inkraftsetzung: am 16.03.1997 durch die Generalversammlung in Rapperswil.

Revisionen: am 12.11.1997

am 14.03.1999 durch die Generalversammlung in Chur

am 07.03.1999 durch die Generalversammlung in Valens

am 26.03.2006 durch die Generalversammlung in Sargans